



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.123-00008/00003/00002
Bern, 27. September 2016

Verfügung

betreffend

Bewilligung des Instrumentenflugverfahrens ohne Flugverkehrskontrolldienst für die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG gemäss Art. 20 VRV-L

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG als Halterin des Regionalflugplatzes Grenchen in Zusammenarbeit mit dem BAZL und unter Gewährung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung Luftverkehr gemäss Art. 86 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft bzw. Art. 37a ff des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (SR. 725.116.2, MinVG) ein Konzept für die Durchführung von Instrumentenflügen im Luftraum G ohne Flugverkehrskontrolldienst am Regionalflugplatz Grenchen ausgearbeitet hat;
- dass die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG dem BAZL mit Datum vom 7. Juli 2016 ein Gesuch (Version 1.0) für die Durchführung von Instrumentenflügen ohne Flugverkehrskontrolldienst im Luftraum G im Gebiet des Regionalflugplatzes Grenchen (das „Projekt“) unterbreitet hat;
- dass Art 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11, VRV-L) die Möglichkeit vorsieht, dass das BAZL einem Flugplatzhalter eine Ausnahmegewilligung zur Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst erteilt, sofern dieser nachweist, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist (die „Ausnahmegewilligung“);
- dass die Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG ein ‘Safety Assessment’ zum Zweck des Nachweises der Gewährleistung der Flugsicherheit durchführte (erfolgt am 5., 6. und 19 Januar 2016 in Grenchen);

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Postadresse: 3003 Bern
Tel. + 41 58 465 80 39, Fax + 41 58 465 80 32
www.bazl.admin.ch



- dass alle Sicherheitsmassnahmen („Safety Requirements“), welche im Safety Assessment und/oder im Gesuch der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG vom 7. Juli 2016 aufgeführt wurden, ausnahmslos einzuhalten sind;
- dass das Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG zum Schluss kommt, dass die Flugsicherheit, unter der Bedingung der Einhaltung der Safety Requirements, gewährleistet ist und die Flugplatzhalterin somit den nötigen Nachweis erbracht hat, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist;
- dass, falls plötzlich im Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG nicht erkannte Risiken auftreten oder sich neue Risiken gebildet haben, welche die Flugsicherheit oder Dritte am Boden gefährden, das BAZL diese Verfügung ohne Weiteres, entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung widerrufen kann;
- dass während der Laufzeit dieser Ausnahmegewilligung eine laufende Validierung der dem Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG vom vergangenen Januar zugrunde liegenden Risiko-Annahmen, inkl. breit gefächerte Befragungen der IFR- und VFR- Piloten sowie der Fluglotsen des Approach des Regionalflugplatzes Bern-Belpmoos, erfolgen muss;
- dass die Risiken des Projekts im SMS des der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG laufend aufgenommen bzw. aktualisiert werden und erfolgte Anpassungen umgehend publiziert werden müssen;
- dass dem BAZL monatlich Rapporte betreffend die laufende Validierung der Risiko-Annahmen und die getätigten Befragungen vorgelegt werden müssen;
- dass die Rahmenbedingungen enthalten in der Verfügung betreffend die Errichtung einer „Radio Mandatory Zone Grenchen“ vom 27. September 2016 lückenlos eingehalten werden;
- dass die Zeiten für 'IFR ohne ATC' beschränkt werden auf die Zeit vor 0800 Lokalzeit und nach 1800 Lokalzeit;
- dass diese Ausnahmegewilligung beschränkt wird auf die heute existierenden Instrumenten - An- und Abflugverfahren in Grenchen ohne Flugverkehrskontrolldienst;
- dass die Laufdauer dieser Ausnahmegewilligung bis zum 28. März 2019 beschränkt wird, so dass im Nachhinein sämtliche Informationen für eine permanente Umsetzung auf der ICAO-Karte dargestellt werden können;
- dass das interne Safety Assessment von skyguide für die Unit Bern Approach vor der Implementierung des Projekts vom BAZL vorgängig akzeptiert werden muss;
- dass für den Erlass dieser Ausnahmegewilligung gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11, GebV-BAZL) auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird, weil die Durchführung des Projekts im nationalen öffentlichen Interesse liegt, das Projekt von der Eidgenossenschaft initiiert wurde und aus der Spezialfinanzierung Luftfahrt unterstützt wird;

und verfügt:

1. Der Antrag der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG, eingegangen beim BAZL am 7. Juli 2016 auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst im Luftraum G rund um den Flugplatz Grenchen (innerhalb der „Radio Mandatory Zone Grenchen“ [RMZ]) wird gutgeheissen und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 20 Abs. 3 der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11, VRV-L) hiermit zeitlich beschränkt und unter den folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 1.1 Alle Safety Requirements, welche im Safety Assessment, durchgeführt am 5., 6. und 19. Januar 2016 in Grenchen, aufgeführt und/oder im Gesuch der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG (die Gesuchstellerin) vom 7. Juli 2016 enthalten sind einschliesslich der vom BAZL akzeptierten Erfordernisse der Unit Bern Approach, werden ausnahmslos eingehalten;
 - 1.2 Während der Laufzeit dieser Ausnahmegewilligung betreibt die Gesuchstellerin eine fortlaufende Validierung der dem Safety Assessment der Regionalflugplatz Jura – Grenchen AG vom vergangenen Januar zugrunde liegenden Risiko - Annahmen, basierend unter anderem auf breit gefächerten Befragungen der IFR- und VFR-Piloten sowie der Fluglotsen des Approach des Regionalflughafens Bern-Belpmoos;
 - 1.3 Die Risikoannahmen und Mitigationsmassnahmen des Projekts werden von der Gesuchstellerin kontinuierlich überprüft und in deren SMS laufend aktualisiert. Anpassungen diesbezüglich werden umgehend und initiiert durch die Gesuchstellerin publiziert;
 - 1.4 Dem BAZL werden monatlich Rapporte betreffend die laufende Validierung der Risiko - Annahmen und die getätigten Befragungen vorgelegt;
 - 1.5 Die Rahmenbedingungen enthalten in der Verfügung betreffend die Errichtung der RMZ vom 27. September 2016 sind lückenlos einzuhalten;
 - 1.6 Die Zeiten für die Anwendung von Instrumentenflugverfahren ohne Flugverkehrskontrolldienst werden beschränkt auf die Zeit vor 0800 Lokalzeit und nach 1800 Lokalzeit;
 - 1.7 Die vorliegende Ausnahmegewilligung für Instrumentenanflüge ohne Flugverkehrskontrolldienst im Luftraum G rund um den Regionalflugplatz Grenchen (innerhalb der RMZ) gilt nur für die existierende Instrumenten - An- und Abflugverfahren in Grenchen;
2. Die Gültigkeitsdauer dieser zeitlich limitierten Ausnahmegewilligung wird beschränkt bis zu einer Umwandlung in eine permanente Ausnahmegewilligung auf Antrag der Gesuchstellerin oder bis zur Beendigung des Projekts im Einvernehmen zwischen BAZL und der Gesuchstellerin, längstens jedoch bis zum 28. März 2019.
3. Die Nichteinhaltung der oben erwähnten Bedingungen und Auflagen oder das Auftreten von Risiken, die die Flugsicherheit, Dritte oder Sachen am Boden gefährden und die im heutigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder sich neu bilden, kann zum jederzeitigen, sofortigen und entschädigungslosen Widerruf dieser Ausnahmegewilligung durch das BAZL führen.

4. Das hiermit temporär bewilligte Verfahren für Instrumentenanflüge ohne Flugkontrolldienst im Luftraum G rund um den Regionalflugplatz Grenchen (innerhalb der RMZ) ist über NOTAM zu publizieren, sobald die Anforderungen gemäss Auflage 1.1 erfüllt sind.
5. Es werden keine Kosten gesprochen.
6. Eröffnung und Publikation der Verfügung:
 - 6.1 Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin schriftlich und eingeschrieben eröffnet und der Luftwaffe und der Skyguide per A-Post mitgeteilt.
 - 6.2 Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.
 - 6.3 Die Verfügung kann telefonisch unter der Nummer 058 465 06 57 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner, Direktor
Direktor BAZL


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

D, KOMM, LSI, SISS, SISS/hun, SIFS, SIAP, SB, LERI, LEUW